



Eingeschränkte Garantieerklärung

(Veröffentlichungsdatum: 1. Juli. 2024)

Die SwissWatt One AG bietet Kunden (nachfolgend «Käufer») von kristallinen PV-Modulen der SwissWatt One AG (nachfolgend «Modul» oder «Produkt») eine eingeschränkte Garantie. Die Produkte der SwissWatt One AG werden unter höchsten Qualitätsstandards gefertigt und unterliegen einer strengen Qualitätskontrolle. Falls ein Produkt dennoch Mängel aufweisen sollte, gilt, sofern keine anderslautende und schriftliche Vereinbarung besteht, die eingeschränkte Garantie für kristalline PV-Module der SwissWatt One AG, die nach dem hier angegebenen Veröffentlichungsdatum verkauft wurden. Die Bedingungen der eingeschränkten Garantie lauten wie folgt:

A. Garantiebedingungen

Vorbehaltlich der Ausschlüsse und Einschränkungen in Abschnitt B. hierin, garantiert die SwissWatt One AG, dass ihre Produkte frei von Material-, Verarbeitungs- und Produktionsmängeln sind.

1. Die Garanzzeit beträgt 420 Monate ab Lieferdatum an den direkten Käufer (bei N-Typ-Glas Glas Produkten – Davos Diamond 2.0 und Davos Black Diamond 2.0) bzw. 480 Monate ab Lieferdatum an den direkten zertifizierten* Käufer (bei N-Typ-Glas Glas Produkten – Davos Diamond 2.0 und Davos Black Diamond 2.0) oder 6 Monate nachdem die Module die Produktionsstätte verlassen haben, je nachdem, welches Datum früher liegt («Garantiebeginn»). Als zertifizierter Käufer gilt, wer von der SwissWatt One AG eine Zertifizierungsurkunde mit der Garantieverlängerung von 5 Jahren erhalten hat.
2. Ein Mangel liegt vor, wenn das Produkt die nachfolgend aufgeführten Leistungen, innerhalb der Garanzlaufzeit, nicht erbringen kann:
 - a. N-Type TopCon Produkte: Die tatsächliche Ausgangsleistung beträgt nicht weniger als 99 % der Nennleistung innerhalb des ersten Jahres; ab dem 2. Jahr bis zum 40. Jahr sinkt die tatsächliche Leistungsabgabe jährlich um nicht mehr als 0,25 %; bis zum Ende des 40. Jahres.
3. Voraussetzung für den Gewährleistungsanspruch ist, dass die SwissWatt One AG oder ein von beiden Seiten anerkanntes externes Prüfinstitut den oben beschriebenen Leistungsverlust prüft, feststellt und anerkennt.



4. Die SwissWatt One AG wird ein fehlerhaftes Produkt unter den in Abschnitt C. aufgeführten Bedingungen nach eigenem Ermessen entweder 1) durch ein neues Produkt ersetzen oder 2) eine Entschädigung in Höhe eines Betrags gleich dem marktüblichen Wert der Leistungsdifferenz zwischen der tatsächlich gemessenen Ausgangsleistung und der garantierten Wattleistung zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Garantieanspruchs.

B. Ausschluss bzw. Beschränkung der Garantieleistung

1. In jedem Fall müssen alle Gewährleistungsansprüche gemäss den Bedingungen in Abschnitt C. hierin, innerhalb der Gewährleistungsfrist, geltend gemacht werden.
2. Kein Garantieanspruch besteht hinsichtlich solcher Mängel, die entstanden sind durch:
 - a. Fehlerhafte, missbräuchliche, zweckwidrige oder unsachgemässe Bedienung, insbesondere durch Missachtung von Warn-, Bedienungs- oder Sicherheitshinweisen in der Gebrauchsanweisung der Ware;
 - b. Gewaltanwendung oder Unfälle (z.B. Schlag, Stoss, Fall);
 - c. Veränderung, Demontage, Neuinstallation und/oder unsachgemässe Installation oder Anwendung;
 - d. Nichtbeachtung von Gesetzen und Vorschriften am Installationsort der Produkte und/oder Nichtbeachtung des Installations- und Wartungshandbuchs oder der Anweisungen von SwissWatt One AG;
 - e. Eingriffe, Veränderungen und Reparaturen der Ware, die nicht von SwissWatt One AG durchgeführt oder autorisiert wurden;
 - f. Verwendung unter ungewöhnlichen Bedingungen oder Umgebungen (Z.B. extreme Hitze, Korrosion, Meeresnähe), die von den Produktspezifikationen und der Installationsanleitung abweichen;
 - g. Installation auf mobilen Plattformen (mit Ausnahme von PV-Tracking-Systemen);
 - h. Verbindung mit Produkten anderer Hersteller oder mit Produkten von SwissWatt One AG, ohne vorherige Autorisierung durch SwissWatt One AG;
 - i. Unsachgemässe Lagerung bzw. Aufstellung der Ware (z.B. übermässige Feuchtigkeitseinwirkung, Hitze, Staub, etc.);
 - j. Das Versäumnis des Käufers, die vollständigen Zahlungen des Produktes gemäss Kaufvertrag zu leisten;



- k. Jegliche Änderung, Entfernung oder Unkenntlichmachung des Typs oder der Seriennummer des Produktes;
 - l. Natürlich auftretende Veränderungen, die keine Auswirkung auf die Stromerzeugungsleistung oder mechanische Festigkeit des Produktes haben und nachfolgend nicht abschliessend aufgeführt sind;
 - m. Unbedeutende Verfärbung des Laminats;
 - n. Unbedeutender Verlust der Glastransparenz;
 - o. Unbedeutende Erhöhung der Oberflächenrauheit;
 - p. Unbedeutender Rahmenschaden durch Umweltbelastung;
 - q. Unbedeutende Beschädigung des Anschlusskastens durch Umweltbelastung oder Anzeichen von Korrosion;
 - r. Unbedeutende Beschädigung von Steckern und Kabeln durch Umweltbelastung oder Hinweisen auf Korrosion;
 - s. Unbedeutende Beschädigung der Rahmenfixierung durch Umweltbelastung;
 - t. Umstand, dass nach dem Stand der Technik bei Inverkehrbringen des Produkts der Mangel nicht hätte festgestellt werden können;
 - u. Stromausfall, Überspannung, Überschwemmung, Feuer, versehentlicher Bruch oder andere Ereignisse, die durch Naturgewalten, höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Umstände außerhalb des Einflussbereichs von SwissWatt One AG verursacht wurden.
 - v. Das Betreten eines Solarmoduls ist untersagt, da es Mikrorisse verursachen kann, die die Effizienz mindern und langfristige Schäden zur Folge haben. Zudem erlischt jegliche Garantie sofort.
3. Die SwissWatt One AG verpflichtet sich, die angemessenen Transportkosten für die Lieferung der ersetzten Produkte an den Käufer zu tragen. Diese beinhalten keine Versicherungsgebühren, Steuern, Einfuhr- und Ausfuhrzölle oder Kosten, die durch die Nichtmitwirkung des Käufers entstehen, wie z. B. Lagergebühren, Liegegelder usw. Die angemessenen Transportkosten werden nach der Mängelrüge schriftlich vereinbart. Ein etwaiger Mehrbetrag geht zu Lasten des Käufers. Als Lieferadresse kann nur die ursprünglich vertraglich vereinbarte Lieferadresse des Käufers gelten. Etwaige Kosten, welche aus der nachträglichen Abweichung der ursprünglichen Lieferadresse resultieren, gehen zu Lasten des Käufers.



4. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Reparaturen durch den Käufer oder durch ihn beauftragte Dritte, werden nur nach vorgängiger und schriftlicher Vereinbarung mit der SwissWatt One AG durch diese übernommen.
5. Die folgenden Kosten und Ausgaben sind vom Käufer zu tragen, unabhängig davon, ob die SwissWatt One AG einen Garantieanspruch gutheisst:
 - a. Kosten und Ausgaben, die durch den Prozess der Deinstallation und Neuverpackung des mangelhaften Produkts oder der Installation eines Ersatzproduktes entstehen;
 - b. Gewinnverlust der Stromproduktion;
 - c. Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstige finanzielle Abgaben, die im Zusammenhang mitgeltenden Vorschriften zur Entsorgung von Elektroabfall oder zur Einhaltung von Industriestandards, die nach dem Verkauf der Produkte eingeführt wurden und welche nicht zum Zeitpunkt der Entsorgung von PV-Cycle abgedeckt werden.

C. Geltendmachung eines Garantieanspruchs

1. Garantieansprüche sind schriftlich und detailliert an SwissWatt One AG, Espenstrasse 139, 9443 Widnau, Schweiz, zu stellen.
2. Garantieansprüche müssen eingeschrieben oder durch einen qualifizierten Kurier eingereicht werden. Die Beanstandungen müssen den Modelltyp und die Seriennummer des Moduls enthalten (beide sind auf dem Moduletikett zu finden), das Installationsdatum, den Ort und die Adresse der Installation, eine genaue Beschreibung des festgestellten Mangels und ggf. weitere Informationen, die der Analyse des Mangels dienen können (Fotos des mangelhaften Moduls, Schaltplan der Anlage, eventuelle Aufzeichnungen aus der Anlagendatenüberwachung). Weiter sind der Zahlungsbeleg und eine Kopie des Kaufvertrags beizulegen. Eine Rücksendung von Produkten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.
3. Der Käufer hat den Anspruch gegenüber SwissWatt One AG innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ab dem Datum geltend zu machen, an dem der Käufer den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer keinen in dieser Erklärung genannten Garantieanspruch mehr geltend machen.



4. **Upgrade-Garantie:** Die SwissWatt One AG behält sich das Recht vor, eine höhere Wattklasse des gleichen Produkttyps zu liefern, falls diese zum Zeitpunkt des berechtigten Garantieanspruchs verfügbar ist.
5. Die Reparatur, der Ersatz oder die zusätzliche Lieferung eines Produkts erneuert oder verlängert die Garantiezeit nicht. Die Gewährleistungsfrist für ersetzte, reparierte oder zusätzlich gelieferte Produkte entspricht der Restgarantie für das mangelhafte Produkt.

D. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist diesfalls durch eine neue, gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Auswirkung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Vertragslücke offenbar wird.
2. Diese eingeschränkte Garantieerklärung kann in mehreren Sprachen bereitgestellt werden. Bei allfälligen Abweichungen oder Unklarheiten, ist die deutsche Version massgebend.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt diese eingeschränkte Garantie nur für Produkte, die nach dem Veröffentlichungsdatum dieser Garantie verkauft wurden.
4. Diese Erklärung, einschliesslich der Frage der Gültigkeit, unterliegt Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie internationaler Abkommen.
5. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung bzw. allfälliger daraus ergebender Gewährleistungsansprüche sowie in Bezug auf den Gegenstand dieser Erklärung, einschliesslich der Frage der Gültigkeit, der Ungültigkeit, der Verbindlichkeit, der Umsetzung, der Änderung oder Ergänzung, ist der Sitz der SwissWatt One AG.

Im Falle einer Streitigkeit in einem Gewährleistungsanspruch kann ein von SwissWatt One AG benanntes erstklassiges internationales Institut wie Fraunhofer ISE in Freiburg, Deutschland oder TÜV Rheinland in Köln/China, TÜV SUD in China, Intertek, CSA und andere Testlabors (CBTL), die von IECCE



akkreditiert sind, sind an der Beurteilung des Anspruchs beteiligt. Alle Gebühren und Auslagen gehen zu Lasten der unterlegenen Partei, sofern nichts anderes zuerkannt wird. Wenn SwissWatt One AG und/oder der Kunde sich weigern, den Schiedsspruch des internationalen Instituts anzunehmen oder durchzusetzen, wird eine solche Streitigkeit endgültig gemäß der Streitbeilegung gemäß dem von SwissWatt One AG und dem Kunden abgeschlossenen Kaufvertrag beigelegt Kauf der Produkte. Das endgültige Auslegungsrecht liegt bei SwissWatt One AG.

SwissWatt One AG und der Kunde stimmen zu, dass beide Parteien die Bestimmungen dieser eingeschränkten Garantie gelesen und verstanden haben, und der Kunde erkennt an, dass SwissWatt One AG alle Bestimmungen und Rechtswirkungen dieser Bestimmungen erläutert hat und der Kunde zufriedenstellende Erklärungen zu allen von SwissWatt One AG in Bezug darauf angesprochenen Fragen erhalten hat. Unter keinen Umständen dürfen die eingeschränkte Garantie und die hierin enthaltenen Bestimmungen als Standardklausel einer der Parteien angesehen werden.

SwissWatt One AG übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Schäden oder Verletzungen an Personen oder Eigentum oder für andere Verluste oder Verletzungen, die sich aus beliebigen Gründen ergeben, die sich aus oder im Zusammenhang mit Modulen ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mängel an den Modulen, oder durch Verwendung oder Installation. Unter keinen Umständen haftet SwissWatt One AG für Neben-, Folge- und Begleitschäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinnverluste, Umsatzverluste, Produktionsausfälle oder Stromerzeugungsverluste, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Zinsverlust, Vertragsstrafen, sonstige Vermögensschäden), Nutzungsausfall oder Sonderschäden, unabhängig davon, ob diese Schäden oder Verluste auf Vereinbarungen, Gewährleistung, Zusicherung oder Garantie, aus unerlaubter Handlung oder verschuldensunabhängiger Haftung beruhen, oder ob SwissWatt One AG Vorkenntnisse über die Möglichkeit des Eintritts solcher Verluste hat. Die maximale Gesamthaftung von SwissWatt One AG, falls vorhanden, für Schäden oder anderweitig, übersteigt nicht den Rechnungswert für die betroffenen Module, wie sie vom Kunden bezahlt werden.

Widnau, den 1-Juli-2024

Michael Andreas Heilig (CEO)